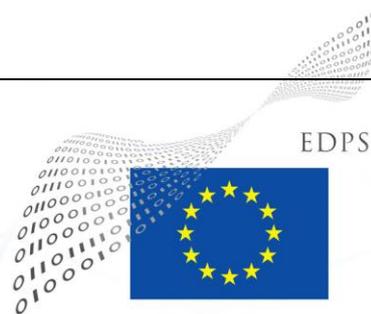
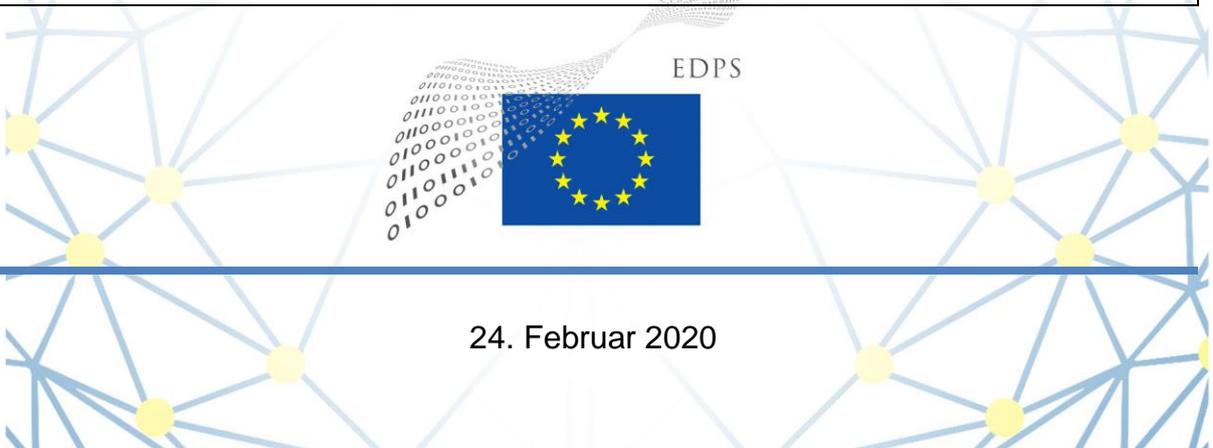


EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 2/2020

Stellungnahme des EDSB zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland



24. Februar 2020

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.

Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf den Auftrag des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze im Zusammenhang mit der Aushandlung von Abkommen mit Drittländern zu beraten. Die Stellungnahme beruht auf der allgemeinen Verpflichtung, dass von der Union geschlossene internationale Übereinkünfte mit den Bestimmungen des AEUV im Einklang stehen und die Grundrechte, die ein zentraler Grundsatz des Unionsrechts sind, wahren müssen. Insbesondere ist die Einhaltung von Artikel 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 AEUV sicherzustellen.

Zusammenfassung

Am 3. Februar 2020 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland angenommen.

Ziel der Verhandlungen ist es, eine Partnerschaft zwischen der Union – sowie je nach Sachlage Euratom – und dem Vereinigten Königreich zu begründen, die umfassend ist und die in der Politischen Erklärung genannten Interessenbereiche abdeckt. Diese Partnerschaft würde drei Hauptkomponenten umfassen: allgemeine Regelungen (einschließlich u. a. Bestimmungen zu den Grundwerten und Grundlagen für die Zusammenarbeit sowie zur Governance) sowie eine Wirtschaftspartnerschaft und eine Sicherheitspartnerschaft.

Der EDSB begrüßt und unterstützt das Ziel der Kommission, eine umfassende Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich zu vereinbaren, welche eine Zusammenarbeit vorsieht, deren wesentliche Elemente insbesondere die Achtung und die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sein sollten, womit bekräftigt wird, dass sich die Parteien dafür einsetzen, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und die Vorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt einzuhalten.

Da die enge Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums voraussichtlich weitergehen wird, begrüßt und unterstützt der EDSB auch, dass sich die Kommission in ihrer Empfehlung dafür einsetzt, auf die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen hinzuwirken, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Stellungnahme zielt darauf ab, konstruktiven und objektiven Rat bezüglich der geplanten Partnerschaft und der Angemessenheitsbeurteilung zu erteilen.

Der EDSB gibt die folgenden drei Hauptempfehlungen bezüglich der geplanten Partnerschaft:

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Sicherheits- und die Wirtschaftspartnerschaft durch ähnliche Verpflichtungen zur Wahrung der Grundrechte, einschließlich des angemessenen Schutzes personenbezogener Daten, untermauert sind.**
- Es sollten Prioritäten dafür festgelegt werden, in welchen anderen Bereichen als der Strafverfolgung Regelungen für die internationale Zusammenarbeit abgeschlossen werden sollten, insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Behörden, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.**
- Die Frage der Weitergabe personenbezogener Daten sollte sowohl für die Wirtschafts- als auch die Sicherheitspartnerschaft im Lichte des Gutachtens 1/15 des Gerichtshofs beurteilt werden.**
- Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit weist der EDSB auf folgende Punkte hin:**

- die Bedeutung dieser Beurteilung nach Maßgabe der Strafverfolgungsrichtlinie und der DSGVO für die behördliche Zusammenarbeit und deren Auswirkungen auf die Weitergabe durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union an das Vereinigte Königreich;
- die Bedeutung der Festlegung des Gegenstands der geplanten Angemessenheitsbeschlüsse, insbesondere nach Maßgabe der Strafverfolgungsrichtlinie;
- dass die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen unterliegt und dass der EDSA, falls die Kommission einen Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss vorlegt, ordnungsgemäß und rechtzeitig einbezogen werden sollte;
- dass wegen der besonderen Situation des Vereinigten Königreichs jede erhebliche Abweichung vom Besitzstand der Europäischen Union im Bereich Datenschutz, durch die das Schutzniveau abgesenkt würde, ein wichtiges Hindernis wäre, dass der Angemessenheitsfeststellung entgegenstünde.

Abschließend empfiehlt der EDSB, dass die Union Maßnahmen ergreifen sollte, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass einer oder mehrere Angemessenheitsbeschlüsse nicht innerhalb des Übergangszeitraums gefasst werden können, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird.

Für weitere Beratung während der Verhandlungen und vor dem endgültigen Abschluss der geplanten Partnerschaft steht der EDSB der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	6
2. BEDEUTUNG DES SCHUTZES DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IN ALLEN BEREICHEN.....	8
3. ANGEMESSENHEITSBESCHLÜSSE ALS GEEIGNETER RAHMEN FÜR DIE WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN	9
4. VORKEHRUNGEN FÜR EINE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN.....	11
4.1. GEGENSTAND.....	11
4.2. BEDINGUNGEN.....	11
5. SCHLUSSFOLGERUNG	12

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³ –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1. Am 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ausgetreten. Die Einzelheiten des Austritts sind im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft festgelegt⁴.
2. Im Austrittsabkommen, das am 1. Februar 2020 in Kraft trat, ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, in dem nach dem Abkommen das Unionsrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich gilt. Dieser Zeitraum endet am 31. Dezember 2020, es sei denn, der mit dem Austrittsabkommen eingesetzte Gemeinsame Ausschuss erlässt vor dem 1. Juli 2020 einen einzigen Beschluss zur Verlängerung des Übergangszeitraums um höchstens 1 oder 2 Jahre. Dem Austrittsabkommen⁵ war die Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die

¹ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

⁴ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.

⁵ Artikel 184 des Austrittsabkommens lautet: *„Die Union und das Vereinigte Königreich bemühen sich nach besten Kräften, in gutem Glauben und unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsordnung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die in der politischen Erklärung vom 17. Oktober 2019 genannten Abkommen über ihre künftigen Beziehungen rasch auszuhandeln, und die entsprechenden Verfahren zur*

künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (2020/C 34/01) (im Folgenden „Politische Erklärung“)⁶ beigefügt.

3. Am 3. Februar 2020 hat die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁷ (im Folgenden „Empfehlung“) angenommen. Der Anhang zur Empfehlung (im Folgenden „Anhang“) enthält die Verhandlungsrichtlinien des Rates für die Kommission, also die Ziele, die die Kommission im Namen der Union im Zuge der Verhandlungen erreichen sollte.
4. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage des Verfahrens gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für Übereinkünfte zwischen der EU und Drittländern angenommen. Als materielle Rechtsgrundlage für den Beschluss empfiehlt die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt Artikel 217 AEUV (Assoziierungsabkommen), wobei anerkannt wird, dass *„[d]ie materielle Rechtsgrundlage für die Unterzeichnung und den Abschluss der neuen Partnerschaft ... erst am Ende der Verhandlungen bestimmt werden [kann]“*.
5. *„Bei der geplanten Partnerschaft handelt es sich um ein Gesamtpaket, das drei Hauptkomponenten umfasst:*
 - *allgemeine Regelungen (einschließlich Bestimmungen zu den Grundwerten und Grundsätzen sowie zur Governance),*
 - *wirtschaftliche Regelungen (einschließlich Bestimmungen über den Handel und die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen) und*
 - *Regelungen im Bereich der Sicherheit (einschließlich Bestimmungen über Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen sowie über Außenpolitik, Sicherheit und Verteidigung)“*⁸.
6. Am 12. Februar 2020 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁹ angenommen.
7. Der EDSB begrüßt, dass er am 12. Februar 2020 von der Europäischen Kommission bezüglich der Empfehlung konsultiert wurde. Diese Stellungnahme lässt etwaige zusätzliche Anmerkungen, die der EDSB auf der Grundlage weiterer, in Zukunft verfügbarer Informationen abgeben könnte, unberührt. Der EDSB geht davon aus, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gegebener Zeit bezüglich des Wortlauts des Entwurfs für das Partnerschaftsabkommen konsultiert wird.

Ratifizierung oder zum Abschluss dieser Abkommen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Abkommen, so weit als möglich ab dem Ende des Übergangszeitraums gelten.“

⁶ ABl. C 34 vom 31.1.2020, S. 1.

⁷ COM(2020) 35 final.

⁸ Seite 2 der Empfehlung.

⁹ 2020/2557(RSP) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 zu dem vorgeschlagenen Mandat für Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (P9_TA(2020)0033).

2. BEDEUTUNG DES SCHUTZES DER GRUNDRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN IN ALLEN BEREICHEN

8. **Der EDSB unterstützt die Kommission in ihrem Bestreben, eine umfassende Partnerschaft zu erzielen und dieses Ziel im größtmöglichen Umfang im Übergangszeitraum zu erreichen.** Als enge Nachbarn werden die Union und das Vereinigte Königreich weiterhin viele gemeinsame Interessen haben, sodass ein umfangreicher Austausch von Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu erwarten ist. Es ist daher von höchster Wichtigkeit, sicherzustellen, dass die geplante umfassende Partnerschaft die Grundrechte und die unionsrechtlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang achtet.
9. Der EDSB begrüßt daher die empfohlenen Verhandlungsrichtlinien (Teil I des Anhangs), wo es heißt, dass „*[d]ie Achtung und die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit ... wesentliche Elemente der in der Partnerschaft vorgesehenen Zusammenarbeit sein [sollten]*“¹⁰.
10. Hinsichtlich der Wirtschaftspartnerschaft (Teil II des Anhangs) unterstützt der EDSB die Empfehlungen, dass die Wirtschaftspartnerschaft sicherstellen sollte, dass die Parteien nach wie vor in der Lage sind, „*den Regelungsrahmen für die wirtschaftlichen Tätigkeiten so zu gestalten, dass er dem Schutzniveau entspricht, das sie für die Verwirklichung berechtigter Gemeinwohlziele in Bereichen wie ... Schutz der Privatsphäre und Datenschutz ... jeweils für angemessen erachten*“¹¹ und dass sie „*den digitalen Handel ... erleichtern [sollte] ... , ohne dass die Vorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten berührt werden*“¹². Wie jedoch im Antwortbeitrag des EDSA zur Bewertung der Datenschutz-Grundverordnung gemäß Artikel 97¹³ erwähnt wird, sollte „*die Kommission auf dem Gebiet internationaler Verhandlungen an ihrer derzeitigen Praxis, den Datenschutz aus den Gesprächen über Handelsabkommen auszunehmen, festhalten*“.
11. Hinsichtlich der Sicherheitspartnerschaft (Teil III des Anhangs) empfiehlt die Kommission in Bezug auf Abschnitt 2 *Zusammenarbeit in Strafsachen bei Strafverfolgung und in der Justiz*¹⁴, das Maß der im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft geplanten Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit vom Maß des im Vereinigten Königreich gewährleisteten Schutzes personenbezogener Daten im Vereinigten Königreich abhängig zu machen. In Nummer 113 des Anhangs empfiehlt sie, „*eine automatische Beendigung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen [vorzusehen], falls das Vereinigte Königreich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aufkündigen sollte*“, „*eine automatische*

¹⁰ Nummer 11 des Anhangs. Artikel 3 EUV lautet: „*In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag ... zum Schutz der Menschenrechte ... sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen*“.

¹¹ Nummer 17 des Anhangs.

¹² Nummer 44 des Anhangs.

¹³ Antwortbeitrag des EDSA zur Bewertung der DSGVO nach Artikel 97, angenommen am 18. Februar 2020.

¹⁴ Nummern 112-120 des Anhangs.

Aussetzung ..., falls das Vereinigte Königreich interne Gesetze zur Umsetzung der EMKR aufheben ... sollte , sowie „die Aussetzung der in der Sicherheitspartnerschaft festgelegten Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit ..., wenn der Angemessenheitsbeschluss von der Kommission aufgehoben oder ausgesetzt oder vom Gerichtshof der Europäischen Union für ungültig erklärt wird“. Im Hinblick darauf, dass das Vereinigte Königreich ein ehemaliger Mitgliedstaat der Union ist, **wird diese Empfehlung, die darauf abzielt, sicherzustellen, dass das Vereinigte Königreich seine Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes in diesem Bereich einhält, vom EDSB nachdrücklich unterstützt.**

12. Der EDSB begrüßt, dass hinsichtlich der Zusammenarbeit in Strafsachen bei Strafverfolgung und in der Justiz, die Teil der vorgesehenen Sicherheitspartnerschaft ist, die Empfehlung darauf abzielt, die Partnerschaft *„durch Verpflichtungen zur Achtung der Grundrechte einschließlich eines angemessenen Schutzes personenbezogener Daten“* zu untermauern¹⁵. Allerdings stellen wir fest, dass sich diese Empfehlung wohl nur auf diese Angelegenheiten bezieht. Der EDSB ist der Ansicht, dass sich diese Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Weitergabe personenbezogener Daten in anderen Bereichen als im Bereich der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen als genauso wichtig erweisen können. **Er empfiehlt daher, sicherzustellen, dass auch die Wirtschaftspartnerschaft durch ähnliche Verpflichtungen untermauert wird.**

3. ANGEMESSENHEITSBESCHLÜSSE ALS GEEIGNETER RAHMEN FÜR DIE WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

13. Der EDSB begrüßt insbesondere die empfohlenen Verhandlungsrichtlinien¹⁶, die die Politische Erklärung¹⁷ wiederholen, indem sie den Datenschutz als Grundlage für die Zusammenarbeit in die einleitenden Bestimmungen aufnehmen und *„[d]ie Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen durch die Union, für die die geltenden Voraussetzungen erfüllt sein müssen“*, erwähnen. **Der EDSB unterstützt die Ziele der Kommission und wünscht, die Bedeutung einer solchen Beurteilung für die künftige Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich hervorzuheben, sei es aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) oder der Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden „Strafverfolgungsrichtlinie“).** In der Tat werden die künftigen Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich die Weitergabe personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung und in anderen Bereichen mit sich bringen, insbesondere **für die Zusammenarbeit zwischen Behörden**. Dies ist umso wichtiger, als die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen gemäß Artikel 45 DSGVO und 36 der Strafverfolgungsrichtlinie **auch für die Übermittlungen personenbezogener Daten von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union an Drittländer relevant ist**, *„wenn die personenbezogenen Daten ausschließlich übermittelt werden,*

¹⁵ Nummer 113 des Anhangs.

¹⁶ Nummer 12 des Anhangs.

¹⁷ Nummer 9 der Politischen Erklärung.

um die Erfüllung von Aufgaben zu ermöglichen, die in die Zuständigkeit des Verantwortlichen fallen“¹⁸.

14. Angesichts des Maßes der geplanten Partnerschaft **wird es von höchster Wichtigkeit sein, den Gegenstand der geplanten Angemessenheitsbeschlüsse, insbesondere des in Artikel 36 der Strafverfolgungsrichtlinie vorgesehenen, klar festzulegen.** Die Festlegung des Gegenstands sollte Klarheit geben über den einschlägigen rechtlichen Rahmen für die verschiedenen Formen des für die Partnerschaft geplanten Datenaustauschs, z. B. für den Austausch von PNR-Daten im Rahmen der Sicherheitspartnerschaft.
15. **Der EDSB erinnert daran, dass die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses nach der DSGVO und der Strafverfolgungsrichtlinie besonderen Bedingungen und Voraussetzungen unterliegt, die von der Kommission zu prüfen sind.** Nach dem unionsrechtlichen Rahmen ist der EDSA zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Kommission zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland gebotenen Schutzniveaus verpflichtet¹⁹. Folglich sind, falls die Kommission einen Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses verfasst, alle erforderlichen Unterlagen dem EDSA rechtzeitig gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe s der DSGVO zur Verfügung zu stellen, damit dieser seine Stellungnahme auf angemessener Informationsgrundlage abgeben kann.
16. Wegen des einzigartigen Status, der dem Vereinigten Königreich als ehemaligem Mitgliedstaat der Union, der im Prinzip den gesamten unionsrechtlichen Besitzstand in sein nationales Recht umgesetzt hat, zukommt, **möchte der EDSB betonen, dass jede erhebliche Abweichung, durch die das Schutzniveau abgesenkt würde, ein wichtiges Hindernis wäre, dass der Angemessenheitsfeststellung entgegenstände**²⁰. Außerdem muss die Kommission, falls sie einen Angemessenheitsbeschluss fasst, in der Folge die Entwicklungen im Vereinigten Königreich verfolgen, und sollte sie der Ansicht sein, dass das Vereinigte Königreich kein angemessenes Schutzniveau mehr bietet, kann sie ihren Beschluss gemäß Artikel 45 Absätze 4 und 5 der DSGVO und

¹⁸ Artikel 47 der Verordnung (EU) 2018/1725.

¹⁹ Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe s der DSGVO und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe g der Strafverfolgungsrichtlinie. Diesbezüglich hebt der EDSB hervor, dass der EDSA, was die Angemessenheitsbeschlüsse nach der DSGVO betrifft, das Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe „Referenzgrundlage für Angemessenheit“ (wp254rev.01) gebilligt hat.

²⁰ Siehe die Nummer 9 der Politischen Erklärung: „Die künftigen Beziehungen berühren nicht die Autonomie der Parteien hinsichtlich ihrer jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten.“ Siehe dazu auch die schriftliche Erklärung der britischen Regierung zu den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU: - HCWS86 vom 3. Februar 2020:

„Die künftige Zusammenarbeit in anderen Bereichen braucht nicht durch eine internationale Übereinkunft zu erfolgen, noch weniger durch gemeinsame Institutionen. Das Vereinigte Königreich wird **künftig eine losgelöste und unabhängige Politik in Bereichen wie** (u. a.) dem auf einem Punktesystem basierenden Zuwanderungssystem, der Wettbewerbs- und Subventionspolitik, dem Umweltschutz, der Sozialpolitik und der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie dem **Datenschutz entwickeln, wobei wir hohe Standards wahren werden.** Die Zusammenarbeit in auswärtigen Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Themen wird natürlich wahrscheinlich erheblich sein, erfordert jedoch für sich genommen keinen gemeinsamen institutionellen Rahmen“. „In gleicher Weise denkt das Vereinigte Königreich, dass die Verfahren der EU zur Prüfung der Gleichwertigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen und **der Angemessenheit des Datenschutzes technischer Art sind und die tatsächlichen Gegebenheiten bestätigen, dass das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt des Austritts denselben regulatorischen Rahmen hat wie die EU. Das Vereinigte Königreich beabsichtigt, seine eigenen Verfahren zur technischen Prüfung in diesem Geiste anzugehen**“.

Artikel 36 Absätze 4 und 5 der Strafverfolgungsrichtlinie widerrufen, ändern oder aussetzen.

17. Der EDSB empfiehlt, dass die Union Maßnahmen ergreift, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass einer oder mehrere Angemessenheitsbeschlüsse nicht innerhalb des Übergangszeitraums gefasst werden können, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird. Diesbezüglich weist der EDSB auf die am 12. Februar 2020 angenommene Entschließung des Europäischen Parlaments hin, in der verschiedene Bedenken im Hinblick auf das im Vereinigten Königreich gegebene Schutzniveau für personenbezogene Daten geäußert werden²¹.

4. VORKEHRUNGEN FÜR EINE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IN BESTIMMTEN BEREICHEN

4.1. Gegenstand

18. In der Politischen Erklärung heißt es: „*In diesem Zusammenhang sollten die Parteien auch Vorkehrungen für eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen treffen*“²². Laut der in der Kommission eingerichteten Taskforce für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich beruht dieser Absatz auf Artikel 50 der DSGVO zur Erleichterung der wirksamen Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (Informationsaustausch im Zusammenhang mit Untersuchungen, gemeinsamen Untersuchungen, Austausch von bewährten Verfahren, Personal usw.)²³. **Der EDSB möchte diesbezüglich betonen, dass Vorkehrungen für den Datenaustausch sowohl im Bereich der Strafverfolgung als auch in den unter die DSGVO fallenden Bereichen erforderlich sind.** So werden die geplanten Beziehungen zum Vereinigten Königreich voraussichtlich eine enge Zusammenarbeit des Vereinigten Königreichs und der Union in vielen Bereichen mit sich bringen, für die die Übermittlung personenbezogener Daten, und zwar insbesondere sensibler Daten, zwischen Behörden – einschließlich Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union – oder in der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen notwendig ist; dafür wären Vorkehrungen zur Zusammenarbeit erforderlich.

4.2. Bedingungen

19. **Der EDSB unterstützt auch die Empfehlung**, in das Mandat für die Verhandlungen aufzunehmen, dass die möglichen künftigen Vorkehrungen **in Bezug auf PNR-Daten „den einschlägigen Anforderungen genügen [sollten], einschließlich derjenigen, die im Gutachten 1/15 des Gerichtshofs aufgeführt sind**“²⁴. In diesem Zusammenhang,

²¹ Siehe insbesondere die Nummern 32, 33 und 92 der Entschließung.

²² Nummer 10 der Politischen Erklärung.

²³ Siehe [Internal EU27 preparatory discussions on the future relationship: „Personal data protection \(adequacy decisions\); Cooperation and equivalence in financial services“](#) (Interne Vorbereitungsgespräche der EU27 zu den künftigen Beziehungen: „Schutz personenbezogener Daten (Angemessenheitsbeschlüsse); Zusammenarbeit und Gleichwertigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen“), veröffentlicht auf der Website der UKTF (Taskforce für die Beziehungen zum Vereinigten Königreich) am 10. Januar 2020, Seiten 8 und 16.

²⁴ In seinem Gutachten 1/15 zum PNR-Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union (ECLI:EU:C:2017:592, Rn. 214) stellte der Gerichtshof in Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten

empfiehlt er, die Frage der Weitergabe personenbezogener Daten sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Sicherheitspartnerschaft sorgfältig zu prüfen, und zwar auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von DNA, Fingerabdrücken und Fahrzeugregisterdaten (Prüm), nicht nur im Rahmen der Verarbeitung von PNR-Daten. Dies ist umso wichtiger, als bislang nur wenige Informationen dazu vorliegen, ob und unter welchen Bedingungen das Vereinigte Königreich die **Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer** regeln wird²⁵.

5. SCHLUSSFOLGERUNG

20. Der EDSB begrüßt und unterstützt das Ziel der Kommission, eine umfassende Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich zu vereinbaren, welche eine Zusammenarbeit vorsieht, deren wesentliche Elemente insbesondere die Achtung und die Wahrung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sein sollten, womit bekräftigt wird, dass sich die Parteien dafür einsetzen, ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und die Vorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten uneingeschränkt einzuhalten.
21. Da die enge Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums voraussichtlich weitergehen wird, begrüßt und unterstützt der EDSB auch, dass sich die Kommission in ihrer Empfehlung dafür einsetzt, auf die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen hinzuwirken, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.
22. Diese Stellungnahme zielt daher darauf ab, den Organen der Union konstruktiven und objektiven Rat zu erteilen bezüglich des Ersuchens der Kommission um Genehmigung der Verhandlungen über eine neue Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich und ihrer Absicht, auf Angemessenheitsbeschlüsse hinzuwirken, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.
23. Zu diesem Zweck empfiehlt der EDSB hinsichtlich der geplanten Partnerschaft:
 - Es sollte sichergestellt werden, dass die Sicherheits- und die Wirtschaftspartnerschaft durch ähnliche Verpflichtungen zur Wahrung der Grundrechte, einschließlich des angemessenen Schutzes personenbezogener Daten, untermauert sind.

durch ein Drittland fest, dass dasselbe Erfordernis, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das im Wesentlichen dem in der EU garantierten Schutzniveau gleichwertig ist, „auch im Fall der ... Weitergabe von PNR-Daten durch Kanada ... [gilt]. Damit soll verhindert werden, dass das im Abkommen vorgesehene Schutzniveau durch die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer umgangen werden könnte, und gewährleistet werden, dass das vom Unionsrecht gewährte Schutzniveau fortbesteht“. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass „die Weitergabe personenbezogener Daten an ein Drittland ... daher ein Abkommen zwischen der Union und dem betreffenden Drittland, das dem geplanten Abkommen äquivalent ist, oder einen Beschluss der Kommission [erfordert,] mit dem festgestellt wird, dass das Drittland ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Unionsrechts gewährleistet, und der sich auf die Behörden erstreckt, an die PNR-Daten weitergegeben werden sollen“.

²⁵ Siehe die Nummer 9 der Politischen Erklärung: „Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vereinigte Königreich seine eigene Regelung für die internationale Übertragung festlegen wird, während es in demselben Zeitrahmen Schritte einleitet, um eine vergleichbare Erleichterung der Übertragung personenbezogener Daten in die Union sicherzustellen, sofern die geltenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die künftigen Beziehungen berühren nicht die Autonomie der Parteien hinsichtlich ihrer jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten.“

- Es sollten Prioritäten dafür festgelegt werden, in welchen anderen Bereichen als der Strafverfolgung Regelungen für die internationale Zusammenarbeit abgeschlossen werden sollten, insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Behörden, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.
- Die Frage der Weitergabe personenbezogener Daten sollte sowohl für die Wirtschafts- als auch für die Sicherheitspartnerschaft im Lichte des Gutachtens 1/15 des Gerichtshofs beurteilt werden, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Verarbeitung von PNR-Daten, sondern auch im Hinblick auf die Wirtschafts- und Sicherheitspartnerschaften.

24. Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit wird vom EDSB hingewiesen auf die Wichtigkeit:

- dieser Beurteilung nach Maßgabe der Strafverfolgungsrichtlinie und der DSGVO für die Zusammenarbeit zwischen Behörden sowie deren Auswirkungen auf die Weitergabe durch Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union an das Vereinigte Königreich;
- der Festlegung des Gegenstands der geplanten Angemessenheitsbeschlüsse, insbesondere nach Maßgabe der Strafverfolgungsrichtlinie.

25. Er erinnert daran, dass die Annahme von Angemessenheitsbeschlüssen besonderen Bedingungen und Voraussetzungen unterliegt, und dass der EDSA, falls die Kommission einen Entwurf für einen Angemessenheitsbeschluss vorlegt, ordnungsgemäß und rechtzeitig einbezogen werden sollte. Er betont, dass wegen der besonderen Situation des Vereinigten Königreichs jede erhebliche Abweichung vom Besitzstand der Europäischen Union im Bereich Datenschutz, durch die das Schutzniveau abgesenkt würde, ein wichtiges Hindernis wäre, dass der Angemessenheitsfeststellung entgegenstünde. Außerdem empfiehlt der EDSB, dass die Union Maßnahmen ergreift, um sich auf alle Eventualitäten vorzubereiten, auch darauf, dass einer oder mehrere Angemessenheitsbeschlüsse nicht innerhalb des Übergangszeitraums gefasst werden können, dass gar kein Angemessenheitsbeschluss gefasst wird oder dass ein solcher nur in Bezug auf einige Bereiche gefasst wird.

26. Abschließend weist der EDSB darauf hin, dass er der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament in den weiteren Phasen dieses Prozesses zur Konsultation zur Verfügung steht. Die Anmerkungen in dieser Stellungnahme lassen zusätzliche Anmerkungen, die der EDSB im Hinblick auf etwaige weitere Problematiken auf Grundlage dann vorliegender weiterer Informationen ergänzen könnte, unberührt. Er erwartet, dass er zum Wortlaut des Entwurfs für das Partnerschaftsabkommen vor dessen Fertigstellung zurate gezogen wird.

Brüssel, den 24. Februar 2020

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI